

Kreis Viersen	3
176/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
177/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
178/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
179/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
180/2025 Öffentliche Zustellung einer Anordnung zur Teilnahme am Aufbauseminar für Fahranfänger	7
181/2025 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung einer ausländischen Fahrerlaubnis	8
182/2025 Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW	9
Stadt Nettetal	12
183/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung	12
184/2025 Zustellung eines Erstanschreibens zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern	13
185/2025 Ablauf Nutzungsrecht Grabstätten	14
186/2025 Wahlgräber in Nettetal nicht ordnungsgemäß unterhalten	15
Gemeinde Niederkrüchten	16
187/2025 Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW	16
Stadt Viersen	18
188/2025 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	18
189/2025 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	19
190/2025 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/18-25/Bar	20
191/2025 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	23
192/2025 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	24
193/2025 Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW	25
Stadt Willich	26
194/2025 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herr Denislav Angelov	26

195/2025	Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW	27
Sonstige		32
196/2025	Aufgebot einer Sparurkunde	32
197/2025	Aufgebot einer Sparurkunde	33
198/2025	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich	34
199/2025	Jagdgenossenschaft Nettetel-Lobberich: Einladung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetel- Lobberich in Lobberich zu einer öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung am 14.04.2025	35
200/2025	Jagdgenossenschaft Nettetel-Lobberich: Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetel-Lobberich für das Geschäftsjahr 1. April 2025 bis 31. März 2026.....	37
201/2025	Einladung Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln 09.04.2025	38
202/2025	Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW	39

Kreis Viersen

176/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.02.2025
Aktenzeichen 03260568549/le
gegen

Herrn
Martin Krupec
Vrutky M.R. Stefanika 4407/15
SK-038 61 VRUTKY

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.02.2025

Im Auftrag

Lentz

177/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.01.2025
Aktenzeichen 03280565163/ha
gegen**

Herrn
Vasile Lupu
Ieperstraat 100
B-2300 TURNHOUT

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.02.2025

Im Auftrag

Litzbarski

178/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 24.02.2025
Aktenzeichen 03280566364/pe
gegen**

Herrn
Michael Platter
Talstraße 276
41199 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.02.2025

Im Auftrag

Peters

179/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.12.2024 Aktenzeichen 03199115870/le gegen

Frau
Katrin Backus
Am Schneller 49
41812 Erkelenz

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.02.2025

Im Auftrag

Lentz

180/2025 Öffentliche Zustellung einer Anordnung zur Teilnahme am Aufbau-seminar für Fahranfänger

Gegen **Hakim Tan**, letzte bekannte Anschrift: **Johannes-Girmes-Straße 32, 47929 Grefrath**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **06.02.2025** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 28.02.2025

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Vincke

181/2025 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung einer ausländischen Fahrerlaubnis

Gegen **Oliver Henderix**, letzte bekannte Anschrift: **Sint Jorisstraat 29, 5911 HB VENLO**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **20.11.2024** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Je,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 24.01.2025

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Jendrsczok

182/2025 Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März bis Dezember 2025
Kreis	Viersen
Stadt/Gemeinde	Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich

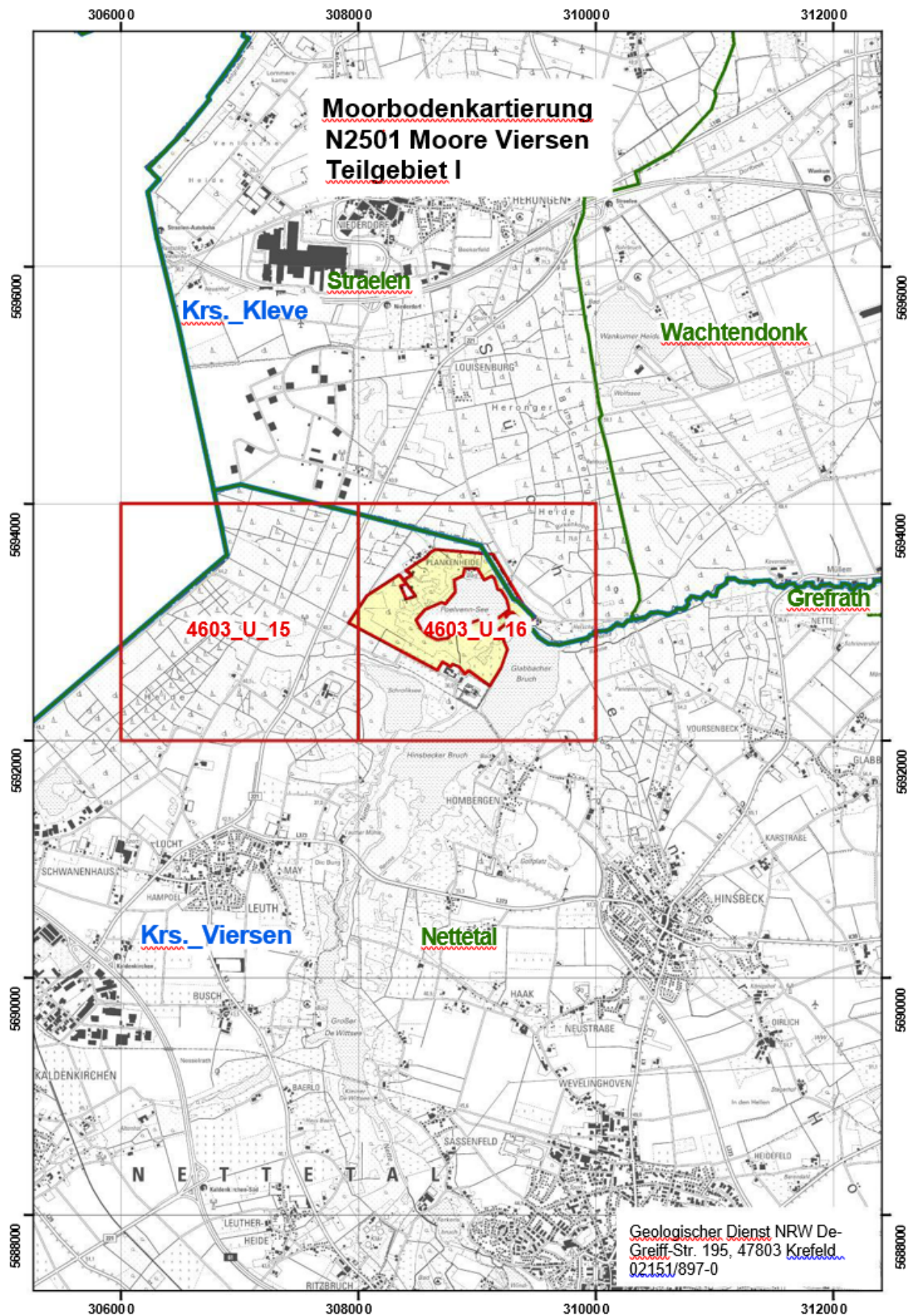
Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum Betreten von Grundstücken im Landesforstgesetz NRW (LFoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§ 57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstausweise oder Begleitschreiben.

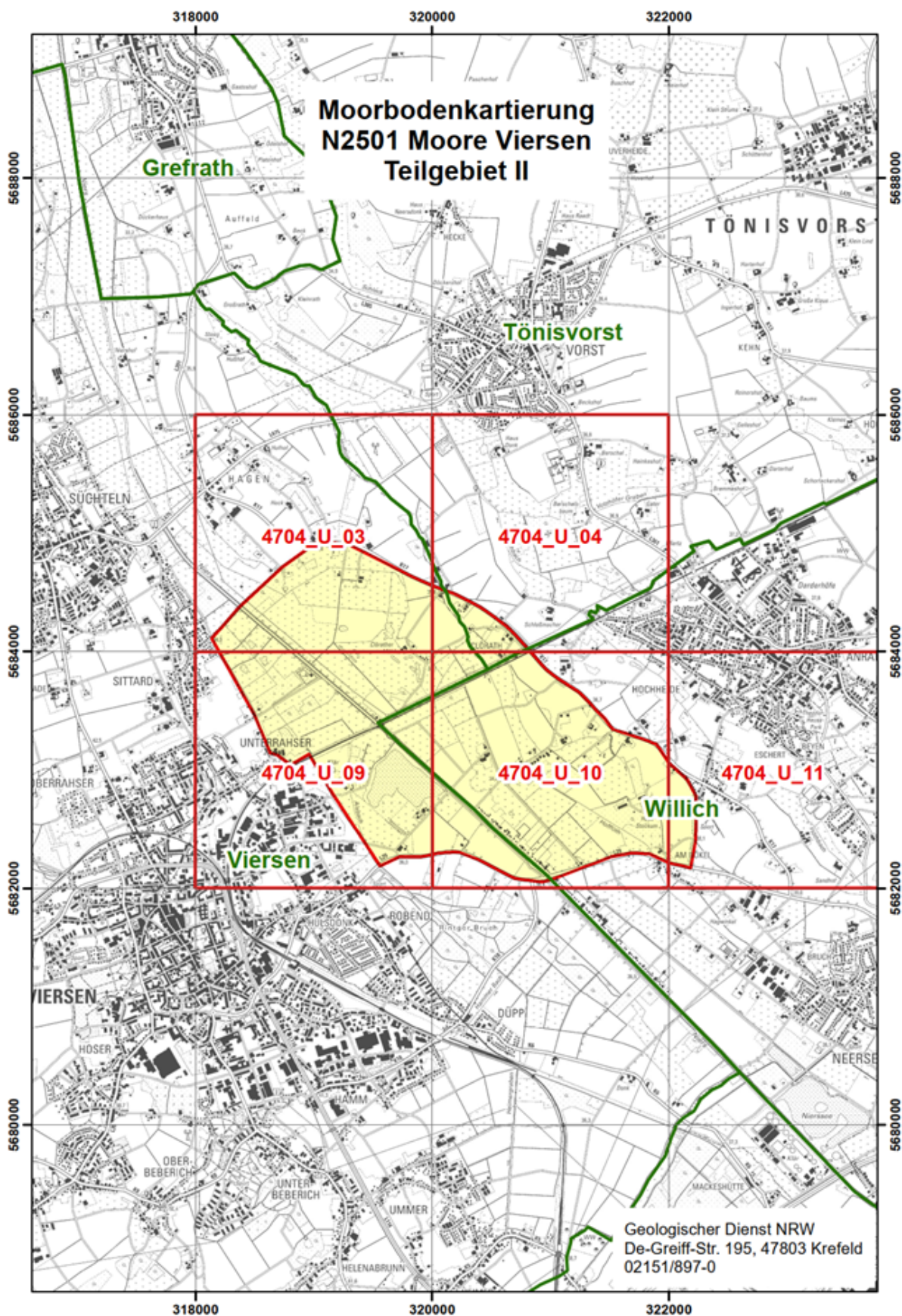
Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).





Stadt Nettetal

183/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Fahrzeug Ford, grau,
letztes amtliches Kennzeichen MG-NN813,
Standort Paul-Therstappen-Straße, 41334 Nettetal

Gegen den Herrn Benedikt Tristan Barian, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 27.02.2025 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 27.02.2025
Der Bürgermeister
i.A. Hein

184/2025 Zustellung eines Erstanschreibens zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern

Das an Herrn Grzegorz Piotr Siegert, geb. 26.05.1988 gerichtete Erstanschreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gemäß §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i.V.m. dem Gesetz zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfallleistungen – UVG - kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Das Erstanschreiben kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 148, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 28.02.2025

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

Klein

185/2025 Ablauf Nutzungsrecht Grabstätten

Das Nutzungsrecht an folgenden Grabstätten ist abgelaufen:

Friedhof Lobberich, G 252+253

Friedhof Schaag, C 27+28

Da die aktuelle Anschrift der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln ist, wird diesen hiermit die Möglichkeit zur Verlängerung des Nutzungsrechts gegeben.

Sollte die Verlängerung nicht bis spätestens 30.04.2025 beantragt worden sein, ist die Stadt Nettetal gem. § 17 Abs. 7 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004, in der zur Zeit geltenden Fassung, berechtigt, über die o.a. Grabstätten anderweitig zu verfügen.

Noch auf den Grabstätten befindliche Gegenstände gelten als herrenlos.

Nettetal, den 17.02.2025

Die Betriebsleitung

Im Auftrag:

Schummers

186/2025 Wahlgräber in Nettetal nicht ordnungsgemäß unterhalten

Folgende Wahlgräber auf den Nettetaler Friedhöfen sind seit längerer Zeit nicht mehr ordnungsgemäß unterhalten worden:

Friedhof Breyell:	C 25, H 77 und K 59
Friedhof Hinsbeck:	F 202, F 203, H 32 und N 9
Friedhof Kaldenkirchen:	B 56-57, F 158+159
Friedhof Lobberich:	C 461, K 44+45, K 231, L 8 und L 35

Da die aktuelle Anschrift der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln ist bzw. die Nutzungsberechtigten auf schriftliche Pflegeaufforderungen nicht reagiert haben, wird diesen hiermit die Möglichkeit gegeben, die Grabstätten bis zum 30.04.2025 in Ordnung zu bringen.

Sollten die Grabstätten bis zum vorgenannten Zeitpunkt nicht gepflegt worden sein, ist die Stadt Nettetal gem. § 28 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004, in der zur Zeit geltenden Fassung, berechtigt, die Grabstätten einzuebnen.

Noch auf den Grabstätten befindliche Gegenstände gelten als herrenlos.

Nettetal, den 17.02.2025

Die Betriebsleitung

Im Auftrag:

Schummers

Gemeinde Niederkrüchten

187/2025 Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März bis Dezember 2025
Kreis	Viersen
Stadt/Gemeinde	Niederkrüchten

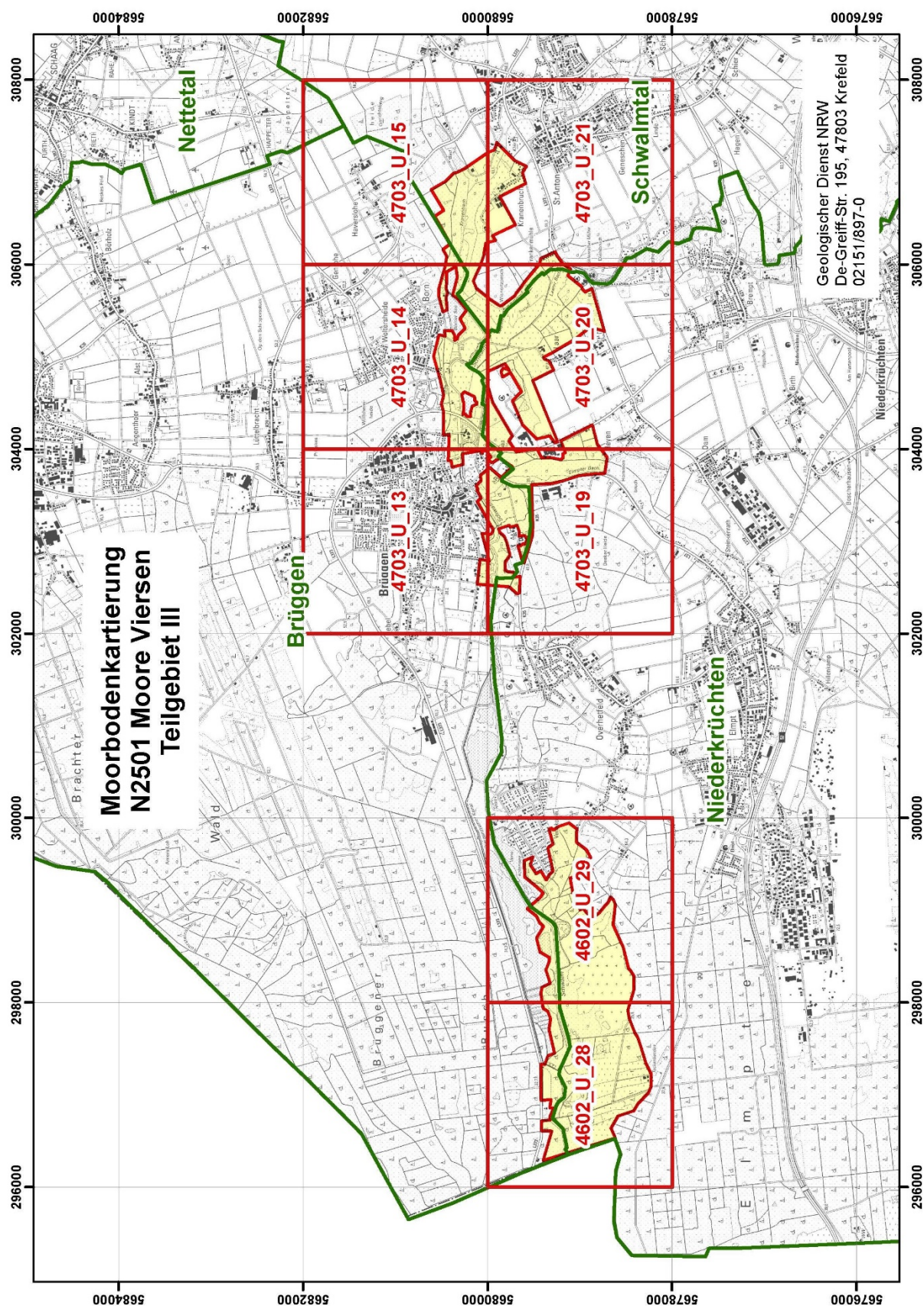
Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum Betreten von Grundstücken im Landesforstgesetz NRW (LFoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§ 57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstausweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.*¹ Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

*¹) Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).



Stadt Viersen

188/2025 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Herrn Mark Boxbücher, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz, 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 17.02.2025 (Aktenzeichen: 25/3205) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz, Personal und Verwaltung, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 19.02.2025

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz

- Personal und Verwaltung –

Im Auftrag

gez. Gelmer

189/2025 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Herrn Andras Morawski, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz, 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 26.02.2025 (Aktenzeichen: 25/6264) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz, Personal und Verwaltung, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 26.02.2025

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Gelmer

190/2025 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/18-25/Bar

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassener Anhänger

Fabrikat/Typ: **nicht vorhanden**

Kennzeichen: **nicht vorhanden**

ehemaliger Standort: **Viersen, Dinsingstraße**

am 11.02.2025 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihren Anhänger **bis zum 20.03.2025 bei o. g. Firma abzuholen** und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.
2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie den Anhänger nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

Rechtsgrundlagen

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Anhängers stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Anhängers wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

Begründung zu 1 und 2:

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Anhängers, das am 11.02.2025 in Viersen, Dinsingstraße, im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Auf der frei zugänglichen Ladefläche befanden sich Kanister, welche Öl verloren. Ihr Anhänger stellte somit eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Aus den v. g. Gründen wurde der v.g. Anhänger am 11.02.2025 im Rahmen der Ersatzvornahme abgeschleppt und sichergestellt.

Nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es unzulässig, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Ein Anhänger mit Kanistern und damit einhergehendem Ölverlust, die im öffentlichen Straßenverkehrsraum abgestellt sind, stellen eine erhebliche Störung im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO dar. Ihr Anhänger wurde in diesem Zusammenhang ebenfalls zur Sicherung Ihres Eigentumes sichergestellt.

Es bestand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nur durch sofortiges Entfernen des Anhängers beseitigt werden konnte. Da sich kein Verfügungsberechtigter in der Nähe des Anhängers befand, ist das Abschleppunternehmen Fa. Bröker beauftragt worden, den Anhänger im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen. Die Verwertung des Anhängers nach Fristablauf ist geboten, da es auf Grund seines Alters und Zustandes nur noch einen minimalen Wert darstellt, und die längere Aufbewahrung Kosten verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

Hier sind bereits die Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von ca. 95,00 € sowie seit dem 11.02.2025 tägliche Standgebühren von 6,00 EUR entstanden. Darüber hinaus werden Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 75,00 EUR erhoben.

Insoweit stehen die Kosten bereits jetzt in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Anhängers und werden durch die täglichen Standgebühren weiter anwachsen. Im Zusammenhang mit der Verwertung erhöhen sich die Verwaltungsgebühren auf bis zu 150,00 EUR.

Die somit begründete Besorgnis, dass die Kosten auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter zum Nachteil der Allgemeinheit anwachsen werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

Hinweis:

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.justiz.de)

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

191/2025 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Herrn Jonas Hummen am 15.06.2020
ausgestellte Dienstausweis Nr. 132 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Viersen, 17.02.2025

gez. Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

192/2025 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Herrn Soliman Sadeqyar am 15.01.2024 ausgestellte Dienstausweis Nr. 169 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Ich bitte, mir Hinweise, die zur Auffindung des Dienstausweises führen können, sowie Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Benutzung zu melden.

Sollte dieser Dienstausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an die Stadt Viersen, Hauptverwaltung, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, gebeten.

Viersen, 20.02.2025

gez. Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

193/2025 Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März bis Dezember 2025
Kreis	Viersen
Stadt/Gemeinde	Viersen

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum Betreten von Grundstücken im Landesforstgesetz NRW (LFoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§ 57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstausweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

Stadt Willich

194/2025 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herr Denislav Angelov

Das an Herrn Denislav Angelov, zuletzt wohnhaft: Kreuzstraße 166 in 47877 Willich, z.Zt. unbekannten Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 04.02.2025, Geschäftszeichen VLST28073043/0063, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Meer Telefon: 02156/949-168

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 24.02.2025

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

195/2025 Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März bis Dezember 2025
Kreis	Viersen
Stadt/Gemeinde	Willich

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum Betreten von Grundstücken im Landesforstgesetz NRW (LFoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§ 57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstausweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflge (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

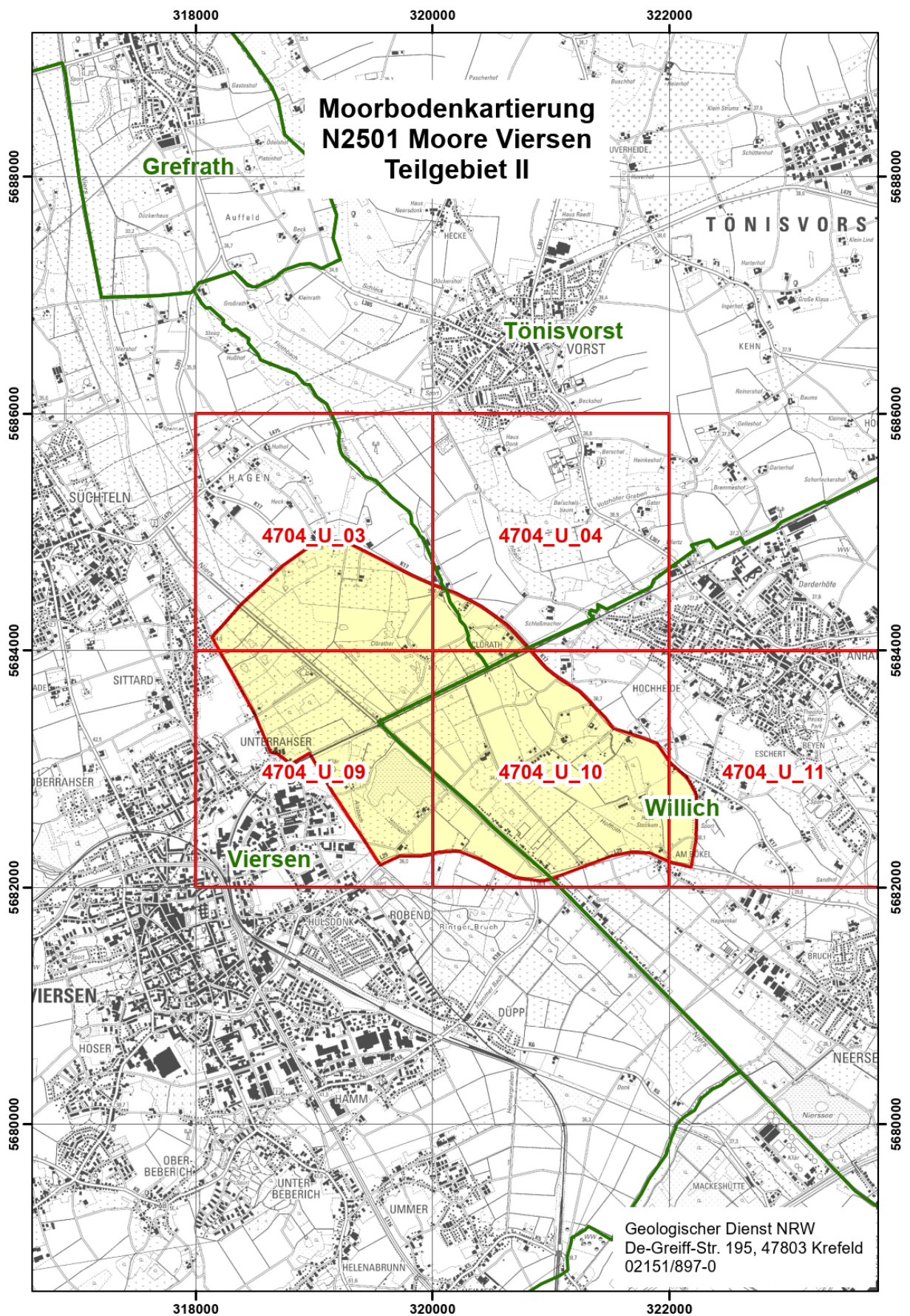
Willich, 25.02.2025

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Nachtwey

Erster und Technischer Beigeordneter



Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb –



Der Geologische Dienst NRW ist die geowissenschaftliche Einrichtung des Landes NRW. Wir erforschen den Untergrund und die Böden in NRW, sammeln alle Geo-Daten und stellen diese in Onlinediensten und Datenportalen frei zur Verfügung. Wir bewerten die Geo-Risiken, überwachen die Erdbebenaktivität und betreiben das Erdbebenwarnsystem NRW. Unsere Daten zum tieferen geologischen Untergrund liefern die Grundlage für die Nutzung von klimafreundlicher Erdwärme und für die Herausforderungen der Nachbergbauzeit. Wir erkunden die wertvollen Rohstoffe von NRW und monitoren ihre Gewinnung für eine nachhaltige und sichere Versorgung. NRW ist reich an Grundwasser, Heilquellen und Mineralwässern. Erschließung und Schutz des kostbaren Wassers gehen nicht ohne unser Know-how und unsere Daten. Wir beraten und liefern Geo-Daten zum Untergrund: für Gebäude, Straßen, Brücken, Staudämme, Tunnel, Bahngleise und Deponien. Wir unterstützen die Sicherung und Erschließung von herausragenden geowissenschaftlichen Objekten wie Höhlen, Felsen und besonderen Landschaftsformen. Land- und Forstwirtschaft vertrauen auf unsere Bodenkarten, auch für eine klimaangepasste Flächenbewirtschaftung. Geo-Daten sind unverzichtbar – für ein sicheres und lebenswertes NRW!

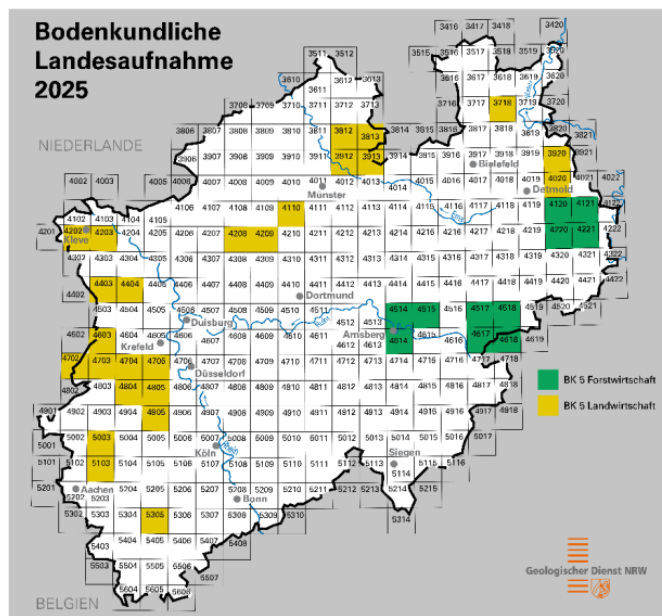
Bodenkundliche Landesaufnahme und Beratung

Seit langem beschäftigt sich der Geologische Dienst NRW intensiv mit der Kartierung der Böden in Nordrhein-Westfalen. Im Vordergrund stehen die großmaßstäbige Erkundung landwirtschaftlich und forstlich genutzter Standorte und die Bewertung der Böden im Rahmen von Gutachten.

Der Geologische Dienst NRW gewährleistet, dass alle Daten nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen landesweit einheitlich, sachgerecht und objektiv erhoben werden.

Verwendet werden die Bodeninformationen zum Beispiel

- in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Baumartenwahl, Bodenverbesserung, Bodenschutzkalkung, Erosionsschutz)
- sowie bei der Landes- und Bauleitplanung, bei Naturschutzplanungen (Festsetzung von Schutzgebieten) oder bei wasserwirtschaftlichen Planungen (Wasserschutzgebiete, Grundwasserabsenkungen)



Eine Liste der Verfahren finden Sie unter www.gd.nrw.de/bo_eb.htm

Unterstützen Sie bitte die Arbeiten des Geologischen Dienstes! Sie dienen auch Ihren Interessen!



Beurteilung der Bodeneigenschaften durch den Geologischen Dienst NRW

Im Rahmen der Bodenuntersuchungen führen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW Sondierungen (Handbohrungen) bis maximal 2 m Tiefe durch. Stellenweise werden auch Aufgrabungen angelegt, aus denen Bodenproben entnommen werden.

Die Arbeiten liegen dem Geologiedatengesetz zugrunde. Demnach sind die Beschäftigten und Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW berechtigt, Grundstücke – nicht die Gebäude – zu betreten und die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Auf forstliche und landwirtschaftliche Belange und die Nutzung der Grundstücke wird soweit wie möglich Rücksicht genommen. Falls trotzdem durch die Arbeiten Schäden entstehen, werden diese nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Um Schäden an erdverlegten Leitungen zu vermeiden, holen wir großflächig entsprechende Informationen ein. Haben Sie selbst Leitungen auf Ihrem Grundstück verlegt? Zum Beispiel zur Bewässerung, Stromversorgung oder oberflächennahe Erdwärmekollektoren? Dann Informieren Sie uns bitte. Ihre Informationen helfen dabei, unsere Arbeiten für alle Beteiligten sicher durchzuführen.

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

De-Greiff-Straße 195 • 47803 Krefeld

Fon: 02151 897-0

E-Mail: boden@gd.nrw.de

Internet: www.gd.nrw.de

Ihre bodenkundlichen Kontaktpersonen:

Bodenkundliche Landesaufnahme

Hr. Dr. Werner, M.Sc.

Fon: +49 (0) 2151 897-356

Fachinformationssystem Bodenkunde

Fr. Welsberg, Dipl.-Geow.'in

Fon: +49 (0) 2151 897-201

Beratung Landes- und Regionalplanung, Bodenschutz

Hr. Dr. Miara, Dipl.-Geogr.

Fon: +49 (0) 2151 897-380

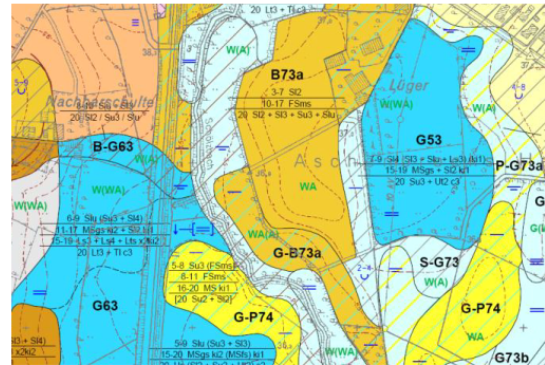
Bodenkarten im Internet (WMS) und WebGIS:

WebGIS: www.gd.nrw.de/pr_kd_wms_bk.htm



Weitere Informationen finden Sie unter:

www.gd.nrw.de



Ihre Kontaktperson vor Ort:

Johanna Haberer

Fon: +49 (0) 2151 897-330

+49 (0) 176 45736669

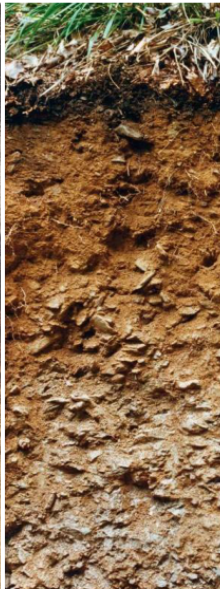


Über die geplanten bodenkundlichen Kartierungen werden die betroffenen Kreisverwaltungen sowie die zuständigen Landwirtschaftskammern und Regionalforstämter rechtzeitig schriftlich informiert. In der Regel werden die Informationen im Amtsblatt oder durch Aushang veröffentlicht. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass eine persönliche Unterrichtung bei der Vielzahl von Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oft nicht möglich ist.

Beispiele unterschiedlicher Böden



Podsol
(durch säurebedingte
Stoffverlagerung geprägt)



Braunerde
(durch Eisenfreisetzung und
Tonmineralbildung geprägt)



Gley
(durch Grundwasser geprägt)



Pseudogley
(durch Staunässe geprägt)



Plaggenesch
(humoser Bodenauftrag)

Sonstige

196/2025 Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3101021727

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 24.02.2025
Sparkasse Krefeld

197/2025 Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 4100471822

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 26.02.2025
Sparkasse Krefeld

198/2025 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich

Die Mitglieder der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Nr. I bis VI der Jagdgenossenschaften Willich werden hiermit zu einer gemeinsamen Genossenschaftsversammlung am Mittwoch, den 26. März 2025 um 19:00 Uhr in den Schlosskeller des Schloss Neersen, Haupstr. 6 in 47877 Willich eingeladen.

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Eröffnung
- 2.) Kassenbericht
- 3.) Entlastung der Vorstände und des Kassenverwalters
- 4.) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- 5.) Verschiedenes

Gez.

Der Vorsitzende der Jagdvorstände

Ernst Groenewald

199/2025 Jagdgenossenschaft Nettetel-Lobberich:**Einladung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetel-Lobberich in Lobberich zu einer öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung am
14.04.2025**

Zu einer öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich werden alle Eigentümer von jagdbaren Flächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören, für Montag, den 14. April 2025 um 20:00 Uhr im Hotel Stadt Lobberich, Hochstr. 37, Nettetel-Lobberich, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der anwesenden Jagdgenossen bzw. deren Vertreter und der von Ihnen vertretenen Flächen
3. Verlesung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 17. April 2024
4. Kassen- und Rechnungsbericht für den Abrechnungszeitraum 01.04.2024 bis 31.03.2025
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Wahl eines Rechnungsprüfers
8. Verteilung der Jagdpacht für das Geschäftsjahr 01.04.2025 bis 31.03.2026
9. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr vom 01.04.2025 bis 31.03.2026
10. Verschiedenes

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Personengemeinschaften und jur. Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Die Weiterleitung der Einladung an Berufskollegen ist ausdrücklich erwünscht!

Nettetal, den 17. Februar 2025

Der Jagdvorstand
gez. Josef Nelissen
Jagdvorsteher

Im Anschluss der Versammlung wird den Teilnehmern ein Imbiss gereicht.

200/2025 Jagdgenossenschaft Nettetel-Lobberich:**Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetel-Lobberich für das Geschäftsjahr 1. April 2025 bis 31. März 2026.**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetel-Lobberich für das Geschäftsjahr vom 1. April 2025 bis 31. März 2026 liegt gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes NRW in der Zeit vom 17. März 2025 bis einschließlich 28. März 2025, während der Dienststunden beim Bürgerservice der Stadt Nettetel, Doerkesplatz 11, zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetel-Lobberich Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Kassenführer Heinz Meiners, Marienstraße 7, 41334 Nettetel-Hinsbeck, Telefon: 02153-13573, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am 14. April 2025 stattfindet.

Nettetel, den 17. Februar 2025

Der Jagdvorstand
gez. Josef Nelissen
Jagdvorsteher

201/2025 Einladung Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln 09.04.2025

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln

1. Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln lädt hiermit zur Genossenschaftsversammlung am

Mittwoch, den 9. April 2025, 20⁰⁰ Uhr
in das Restaurant zum Butschenhof, Franziskusstraße 9, 41749 Viersen ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung am 10.04.2024.
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2025/2026.
5. Kassenbericht mit Jahresrechnung für 2024/2025.
6. Kassenprüfungsbericht 2024/2025.
7. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für 2024/2025.
8. Wahl von Rechnungsprüfern für das Geschäftsjahr 2025/2026.
9. Änderung in Paragraph 11, Absatz 2 der Satzung. Wählbar für den Jagdvorstand ist jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse, die oder der volljährig und geschäftsfähig ist. Neu: Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.
10. Verschiedenes.

In der Genossenschaftsversammlung können sich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter, durch ihre Ehegatten, durch volljährige Verwandte in gerader Linie, durch in ihrem ständigen Dienst beschäftigte Personen, durch ihre landwirtschaftlichen Pächter oder durch Bevollmächtigte, die als Jagdgenosse der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln angehören, vertreten lassen. **Alle Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.** Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln
August Dammer

202/2025 Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die bodenkundliche Landesaufnahme durchführen.

Zeitraum	März bis Dezember 2025
Kreis	Viersen
Stadt/Gemeinde	Brüggen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalm-tal, Tönisvorst, Viersen, Willich

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum Betreten von Grundstücken im Landesforstgesetz NRW (LFoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§ 57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstausweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.*) Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

*) Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 2057

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 166,00 EUR

Einzelabgabe: 8,00 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen